

2391 015

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 352/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wladislawa L. [REDACTED] geb. M. [REDACTED],
[REDACTED] B. [REDACTED] Street, S. [REDACTED], Californien/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,
Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat den Ehemann der Klägerin, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 76 Abs. 1 Satz 3 bis 5 BEG abzuweichen, in den mittleren Dienst eingestuft.

Die Einkünfte des Verfolgten erreichten vor Beginn der Verfolgung nie auch nur annähernd das Vergleichseinkommen des mittleren Dienstes.

Auf Grund der Vorbildung des Verfolgten als Textilverkäufer hat das Kammergericht mit Erwägungen, die keinen Rechtsfehler erkennen lassen, eine Einreihung in den gehobenen Dienst abgelehnt.

Nur wenn ein eingearbeiteter Verkäufer mit der Vorbildung des Ehemannes der Klägerin die Vergleichsbezüge

- 3 -

des gehobenen Dienstes erreicht hätte, wäre eine höhere Einstufung als sie nach dem tatsächlichen Verdienst und der beruflichen Vorbildung gerechtfertigt war, nach § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG in Betracht gekommen (BGH Urteil vom 7. Dezember 1972 - IX ZR 5/70 mit Nachweisen). Das Berufungsgericht legt dar, daß der Verfolgte, der im April 1928 die kaufmännische Lehre abgeschlossen hatte, 1933 mit 125 RM monatlich das Einkommen erzielt hat, das damals für einen Verkäufer seines Alters als angemessen erachtet worden ist. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung der beruflichen Situation des Ehemanns der Klägerin trägt die Ablehnung der Einstufung in den gehobenen Dienst.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)